



Kurzfassung Versicherungsbedingungen

Risiko-/ Deckungsumfang: Die zur Versicherung beantragten Gegenstände (Einrichtung, Waren, Güter etc.) gelten bis zu dem im Mietvertrag beantragten Warenwert (Versicherungssumme) gegen die nachstehend angeführten Gefahren und Schäden als versichert.

Feuer: Versichert sind Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, deren unvermeidliche Folge eines solchen Schadenereignisses sowie Schäden durch Absturz und Anprall von bemannten Luftfahrzeugen. Im Rahmen der Feuerversicherung gelten Überspannungsschäden durch Blitz oder sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität mitversichert.

Einbruch: Versichert sind Schäden anlässlich eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls, einschließlich Vandalismus und Raub.

Leitungswasser: Versichert sind Schäden durch das Austreten von Wasser aus Zu- und Ableitungsrohren von Wasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen. Sofern sich die versicherten Sachen unter dem Straßenniveau befinden, müssen sie mindestens 12 cm über dem Fußboden gelagert werden.

Sturm/Hagel: Versichert sind Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag & Erdersch.

Elementar: Elementarschäden allgemein sind Schäden, die durch das Wirken der Natur verursacht werden. Als Elementarschäden gelten Schäden durch Sturm, Hagel, Überschwemmung und Rückstau, Hochwasser, Erdsenkung, Erdersch, Erdbeben, Schneedruck und Lawinen.

Innere Unruhen: Innere Unruhen liegen dann vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben. Ob die Beweggründe politischer oder wirtschaftlicher Art sind, spielt dabei keine Rolle. Einzelne Terrorakte erfüllen aber nicht den Begriff der inneren Unruhen.

Nicht versicherte Waren und Güter:

- Bargeld, Geldkarten;
- Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- Briefmarken, Telefonkarten;
- Münzen und Medaillen;
- unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetallen;
- Schmucksachen, Perlen und Ed
- Edelsteine.

Nur nach Individueller Vereinbarung mitversichert: Klausel 1206 - Eingelagerte Hausratsgegenstände:

- Sammlungen;
- Antiquitäten, Kunstgegenstände, Orientteppiche.

Zur Klausel 1206 zwecks Sammlungen, Antiquitäten, Kunstgegenstände und Orientteppiche MUSS der Kunde den Wert für derartige Gegenstände vor Einlagerung seines Hausrats mittels einer Expertise nachweisen.

Vertragslaufzeit: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Mietvertrag angegebenen Mietbeginn. Er endet spätestens mit dem Ablauf bzw. mit der Kündigung des Mietvertrages. Die Kündigung des Versicherungsvertrages ist immer zum Ende der jeweiligen Mietperiode möglich.

Zahlungsweise: Die jeweils zu zahlende Versicherungsprämie wird zusammen mit dem jeweils fälligen Mietzins erhoben.